

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1973	Nummer 37
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	2. 4. 1973	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	626
203236	5. 4. 1973	RdErl. d. Finanzministers Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	626
230	14. 3. 1973	Bek. d. Chefs der Staatskanzlei Gesamtplan für das Rheinische Braunkohlengbiet; Plan über die 2. Änderung des Teilplanes 2/1	627
232382	27. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Lagerung von Flüssigdünger in Gärfuttersilos	627
23724	30. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Förderung des Landesbedienstetenwohnungsbaues	627
2374	30. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Wohngeld	628
26	4. 4. 1973	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Gebühren für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an ausländische Ehegatten deutscher Staatsangehöriger	633
283	13. 4. 1973	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Chefs der Staatskanzlei, d. Innenministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Umweltschutz; Tag der Umwelt am 5. Juni jedes Jahres. Verbreitung des UN-Umweltemblems . . .	636
6300		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (MBL. NW. S. 214) Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände	633
8300	28. 3. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kinderzuschlag nach § 33b BVG und Waisenrente nach § 45 BVG nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei Teilnahme an Maßnahmen im Sinne der §§ 41 und 47 AFG	634

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
4. 4. 1973	Innenminister RdErl. — Personenstandswesen; Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter	635
30. 3. 1973	Innenminister Finanzminister Gem. RdErl. — Sozialversicherung der Arbeitnehmer des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände	635
21. 3. 1973	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. — Anmeldung vitaminisierter Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 der Verordnung Über vitaminisierte Lebensmittel	635
27. 3. 1973	Kultusminister RdErl. — Ferienordnung für das Jahr 1974	635
10. 4. 1973	Landeswahlleiter Bek. — Landeswahlausschuß; Berufung der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer	636
	Personalveränderungen Ministerpräsident	636
	Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen	636

I.

20024

Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienst- kraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 4. 1973 —
B 2711 — 1.2 — IV A 3

Die Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz.-Richtl.) vom 27. Juni 1961 (SMBI. NW. 20024) werden aufgrund des § 30 dieser Richtlinien mit Wirkung vom 1. April 1973 wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden ersetzt:

1. In Buchstabe a)
Unterabsatz 1 die Zahl „6800“ durch die Zahl „7700“,
Unterabsatz 2 die Zahl „9200“ durch die Zahl „9600“,
Unterabsatz 3 die Zahl „13200“ durch die Zahl „13800“.
2. In Buchstabe b)
Unterabsatz 1 die Zahl „16800“ durch die Zahl „17800“,
Unterabsatz 2 die Zahl „15200“ durch die Zahl „15900“,
Unterabsatz 3 die Zahl „13200“ durch die Zahl „13800“.

— MBI. NW. 1973 S. 626.

203236

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 4. 1973 —
B 6028 — 6 — IV 1

Das Bundessozialgericht hat seine bisherige Rechtsprechung zur Rechtswirkung der dienstrechtlichen Vorentscheidungen zur Versicherungsfreiheit und zum Aufschub der Nachversicherung, die von den zuständigen Behörden gemäß §§ 6 und 125 AVG und §§ 1229 und 1403 RVO getroffen worden sind, mit dem Urteil vom 14. 2. 1973 — 1 RA 241/72 — zusammengefaßt und bestätigt. Danach steht die Entscheidung über die dienstrechtlichen Vorfragen nur den zuständigen Behörden und nicht den Versicherungsträgern zu. Die Versicherungsträger haben kein Recht zur Nachprüfung dieser Entscheidungen, sondern sind hieran im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren gebunden.

Meine RdErl. vom 1. 6. 1957 und vom 20. 12. 1967 (SMBI. NW. 203236), mit denen ich Hinweise zur Durchführung der Nachversicherung und zum Aufschub der Nachentrichtung von Versicherungsbeiträgen in bestimmten Fällen gegeben habe, werden im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und mit dem Innenminister zur Anpassung an den Rechtsstand wie folgt geändert und ergänzt:

I.

In meinem RdErl. v. 1. 6. 1957 (SMBI. NW. 203236) werden in Abschnitt I Abs. 7 die Unterabsätze 1 bis 3 durch die folgenden Unterabsätze 1 bis 4 ersetzt:

- (7) Die Nachentrichtung von Beiträgen wird aufgeschoben, wenn einer der in § 125 AVG, § 1403 RVO bestimmten Aufschubgründe vorliegt. Die Entscheidung über den Aufschub der Nachentrichtung haben die nach § 125 Abs. 3 in Verb. mit § 6 Abs. 2 AVG bzw. die nach § 1403 Abs. 3 in Verb. mit § 1229 Abs. 2 RVO zuständigen Behörden zu treffen. Das sind die obersten Landesbehörden, soweit sie ihre Entscheidungsbefugnis nicht gemäß § 110 RVO auf eine andere Landesbehörde übertragen haben. Die Aufschubentscheidungen können für den Einzelfall oder allgemein für bestimmte Fälle getroffen werden. Bei einer allgemeinen Entscheidung muß der hiervon erfaßte Personenkreis abgrenzbar sein und eindeutig bezeichnet werden.

Die Entscheidung über den Aufschub der Nachentrichtung kann mit rückwirkender Kraft getroffen werden. Sind Versicherungsbeiträge für einen von der rückwirkenden Entscheidung erfaßten Zeitraum entrichtet oder schon nachentrichtet worden, hat der Versicherungsträger diese Beiträge auf Antrag des Dienstherrn

bzw. Arbeitgebers als im Sinne des § 146 AVG, § 1424 RVO zu Unrecht entrichtet zurückzuzahlen. Der Rückforderungsantrag ist in allen geeigneten Fällen innerhalb der gesetzlichen Fristen zu stellen.

Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung (Urteile vom 26. 10. 1965 — 11/1 RA 98/63, vom 17. 11. 1970 — 1 RA 163/69, vom 25. 6. 1971 — 1 RA 243/70 und vom 14. 2. 1973 — 1 RA 241/72) entschieden, daß die dienstrechtlichen Vorfragen über die Versicherungsfreiheit und über den Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen bei der Nachversicherung nur durch die hierfür zuständigen Verwaltungsbehörden zu entscheiden sind. Die Versicherungsträger sind an Rechtsstellungsbescheide und an andere Entscheidungen im dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bereich gebunden. Sie haben nicht das Recht, diese Entscheidungen im sozialversicherungsrechtlichen Bereich nachzuprüfen oder diese Rechtsfragen anders zu entscheiden. Zum dienstrechtlichen Bereich in diesem Sinne gehören die Klärung der Tatbestände und die Entscheidungen über alle Fragen des Beamtenrechts, des sonstigen Rechts der öffentlichen Verwaltung und des Arbeitsrechts der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Entscheidungen der zuständigen Behörden auf diesen Rechtsgebieten können daher auch nicht streitiger Gegenstand eines Verfahrens vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sein.

Nach der Entscheidung über den Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen durch die zuständige Behörde ist dem Versicherten eine Bescheinigung über die Nachversicherungszeiten und über die für die Nachversicherung maßgebenden Entgelte nach dem anliegenden Muster zu erteilen. Eine Ausfertigung der Bescheinigung ist dem zuständigen Versicherungsträger unter Angabe des neuen Arbeitgebers zu übersenden. Die Bescheinigung ist auch zu erteilen, wenn ein aus dem Beamtenverhältnis zum Land ausgeschiedener Beamter in einem Arbeitsverhältnis zum Land weiterbeschäftigt wird und wenn ein Beschäftigter, der nach den infragekommenden Vorschriften versicherungsfrei war, in eine andere, wiederum nach diesen Vorschriften versicherungsfreie Beschäftigung übertritt.

II.

Mein RdErl. v. 20. 12. 1967 (SMBI. NW. 203236) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:
Beim Ausscheiden eines Beamten aus dem Landesdienst ohne Versorgung zur Aufnahme eines Studiums liegt eine nur vorübergehende Unterbrechung der versicherungsfreien Beschäftigung im Sinne dieser Vorschriften vor, wenn nach der Studienrichtung und nach den Gesamtumständen des Einzelfalles im Zeitpunkt der Entscheidung angenommen werden kann, daß der ehemalige Beschäftigte nach Abschluß seines Studiums oder des Besuches einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule voraussichtlich wieder in eine versicherungsfreie Beschäftigung beim Land eintreten wird. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts steht die Entscheidung über diese dienstrechtlichen bzw. arbeitsrechtlichen Vorfragen zum Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen allein den zuständigen Behörden und nicht den Versicherungsträgern zu. Wegen der Einzelheiten hierzu weise ich auf Abschnitt I Abs. 7 meines RdErl. v. 1. 6. 1957 (SMBI. NW. 203236) hin.
2. In Absatz 2 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:
„Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und mit dem Innenminister bitte ich, wie folgt zu verfahren:“
3. In Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a wird das Komma am Ende durch die Worte „und wenn“ ersetzt.
4. In Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „und“ am Ende des Halbsatzes durch einen Punkt ersetzt.
5. In Absatz 2 Nummer 2 wird Buchstabe c gestrichen.
6. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

— MBI. NW. 1973 S. 626.

230

Gesamtplan für das Rheinische Braunkohlengebiet Plan über die 2. Änderung des Teilplanes 2/1

Bek. d. Chefs der Staatskanzlei v. 14. 3. 1973 —
II B 4 — 92.40

Im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern habe ich am 14. März 1973 gemäß § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), — SGV. NW. 230 — den

Plan über die 2. Änderung des Teilplanes 2/1

— Neurath-Frimmersdorf —

— aufgestellt vom Braunkohlenschausschuß
am 16. Juni 1972 —

für verbindlich erklärt.

Der Plan wird bei der Geschäftsstelle des Braunkohlenschausschusses, Köln, Zeughausstraße 4—8, zur Einsichtnahme für jedermann bereitgehalten.

— MBl. NW. 1973 S. 627.

232382

Lagerung von Flüssigdünger in Gärfuttersilos

RdErl. d. Innenministers v. 27. 3. 1973 —
V A 4 — 322.3

Die chemische Industrie geht in zunehmendem Maß dazu über, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung $\gamma = 1,3$ t/m³) als sog. Flüssigdünger zu liefern, und empfiehlt ihren Abnehmern, den Flüssigdünger in Gärfutterbehältern zu lagern, die z. B. wegen Aufgabe der Viehwirtschaft nicht mehr benötigt werden. Zu diesem Zweck sollen die Silos mit einem lose eingehängten Sack aus Kunststoffolien versehen werden, der bei gefülltem Silo dicht an den Silowandungen anliegt.

Dazu wird auf folgendes hingewiesen:

1. Konzentrierter Flüssigdünger ist eine wassergefährdende Flüssigkeit. Er darf daher nach den §§ 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) nur so gelagert werden, daß eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
Zur Verwirklichung dieser materiellen Forderung sind die Schutzvorkehrungen zu verlangen, die die Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälter-Verordnung — VLwF —) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1970 (GV. NW. 1971 S. 2), — SGV. NW. 232 — für wassergefährdende Flüssigkeiten vorsieht, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
2. Die Verwendung von Gärfutterbehältern zur Lagerung von Flüssigdünger ist eine Nutzungsänderung und daher nach § 80 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NW) genehmigungspflichtig.
3. Gegen die Erteilung der Genehmigung für Gärfutterbehälter aus Schwerbetonformsteinen, Stahlbetonfertigteilen, Stahlbeton, Holz, Holzwerkstoffen, Stahl oder Aluminium bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:
 - 3.1 In jedem Einzelfall ist ein neuer statischer Nachweis über die Standsicherheit des Silos zu führen. Bei Silos, für die eine Baugenehmigung und eine geprüfte statische Berechnung vorliegen, kann auf einen erneuten statischen Nachweis verzichtet werden, wenn die Füllhöhen der Silos für die Lagerung von Flüssigdünger auf das entsprechend der vorliegenden statischen Berechnung zulässige Maß begrenzt werden.

3.2 Der Silo muß den geprüften Bauunterlagen entsprechen, sich in einem einwandfreien baulichen Zustand befinden und ausreichend flüssigkeitsundurchlässig sein. Insbesondere ist darauf zu achten, daß

- a) der Silo keine Risse aufweist, die seine Standsicherheit beeinträchtigen (kleinere Risse im oberen Viertel des Silos sind unbedenklich),
- b) die Lagerfugen satt ausgefüllt sind und keine Undichtheiten erkennen lassen,
- c) die Anschlüsse an die Fundamentplatte einschließlich Dichtung noch einwandfrei sind,
- d) die Lukendeckel ausreichend fest verschließbar sind (ggf. sind hier besondere Maßnahmen, z. B. Anbringen von Stahlreifen, erforderlich).

3.3 Die Eignung der zur Auskleidung vorgesehenen Kunststoffolien und deren Verbundart ist durch ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin, nachzuweisen. In dem Gutachten etwa enthaltene Auflagen sind einzuhalten.

3.4 An einem Tiefpunkt ist zwischen der Folie und dem Außenbehälter ein Auslösegerät für ein optisch oder akustisch selbsttätig anzeigendes Leckanzeigergerät anzubringen, das beide Behälterwände überwacht und dessen Eignung durch ein Gutachten des Technischen Überwachungs-Vereins Norddeutschland e. V., Hamburg, Große Bahnstraße 31, nachzuweisen ist. Die Funktion des Leckanzeigergerätes ist bei Inbetriebnahme des Silos und dann bei den wiederkehrenden Prüfungen (s. Abschn. 3.6) durch den Sachverständigen zu prüfen und zu bestätigen.

3.5 Die Füll- und Entnahmemarmatur an den Anschlußstutzen ist gegen unbefugtes Bedienen zu sichern.

3.6 Der Bauherr ist durch Auflage im Bauschein zu verpflichten, oberirdische Anlagen für die Lagerung von mehr als 40 m³ Flüssigdünger — in der weiteren Zone von Schutzgebieten von mehr als 1 m³ Flüssigdünger — sowie unterirdische Anlagen bei der Inbetriebnahme und dann alle 5 Jahre durch Sachverständige der technischen Überwachungsvereine prüfen zu lassen und die Prüfberichte der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3.7 An den Silos ist ein Schild anzubringen mit der Aufschrift

„Bei Lagerung von Flüssigdünger
zulässige Füllhöhe: m.“

4. Bei Erteilung der Genehmigung für die Nutzungsänderung von Gärfutterbehältern aus verstärkten oder nicht verstärkten Kunststoffen ist § 23 der Landesbauordnung zu beachten.

5. Weitergehende Vorschriften einer Wasserschutzgebietsverordnung oder einer vorläufigen Anordnung nach § 25 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 77 — bleiben unberührt.

6. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBl. NW. 1973 S. 627.

23724

Förderung des Landesbedienstetenwohnungsbaues

RdErl. d. Innenministers v. 30. 3. 1973 —
VI A 3 — 4.15 — 360/73

Der RdErl. v. 30. 5. 1968 (SMBL. NW. 23724) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 2 Abs. 4 LBWB 1968 erhält folgende neue Fassung:
 - (4) Entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Landesbediensteten sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

- Gruppe I: Landesbedienstete, die zum begünstigten Personenkreis im Sinne der Nummer 3 Abs. 1 und 4 WFB 1967 gehören,
- Gruppe II: Landesbedienstete, die nicht zur Gruppe I gehören und deren Jahreseinkommen die Einkommensgrenzen der Nummer 3 Abs. 1 und 4 WFB 1967 bis zu 40 v.H. übersteigt,
- Gruppe III: Landesbedienstete, die nicht zum begünstigten Personenkreis der Gruppe I oder der Gruppe II gehören.
2. In Nummer 5 Abs. 1 Satz 2 LBWB 1968 erhält der Satzteil nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:
- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| bei einer Wohnfläche bis zu 60 qm | 4 000 DM |
| von 61 bis 68 qm | 5 000 DM |
| von 69 bis 75 qm | 6 000 DM |
| von 76 bis 83 qm | 7 000 DM |
| von 84 bis 90 qm | 8 000 DM |
| von 91 bis 110 qm | 9 000 DM |
| von 111 bis 130 qm | 10 000 DM |
| von mehr als 130 qm | 11 000 DM |
3. In Nummer 5 Abs. 2 Satz 1 LBWB 1968 werden hinter „Gruppe II“ die Wörter „oder der Gruppe III“ eingefügt und wird die Zahl „22 000“ in „25 000“ geändert.
4. Nummer 5 Abs. 2 Satz 3 LBWB 1968 erhält folgende neue Fassung:
- Bediensteten der Gruppe II kann neben den Annuitätshilfen ein Aufwendungsdarlehen von jährlich 1800 DM, bei einer Wohnfläche von weniger als 90 Quadratmetern von jährlich 1200 DM, gewährt werden.
5. In Nummer 5 Abs. 2 Satz 4 LBWB 1968 wird die Verweisung auf „Nummern 2 Abs. 2, 3, 5, 6, 9 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Nummer 11“ durch die Verweisung auf „Nummer 2 Abs. 2, Nummern 3, 5, 6, 9 Abs. 1 mit Ausnahme der Verweisung auf die Absätze 3 und 4, Nummer 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 5, Nummer 9 a und Nummer 11 Abs. 1“ ersetzt.
6. In Nummer 6 Abs. 1 Satz 2 LBWB 1968 erhält der Satzteil nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:
- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| bei einer Wohnfläche bis zu 60 qm | 9 200 DM |
| von 61 bis 68 qm | 10 800 DM |
| von 69 bis 75 qm | 11 700 DM |
| von 76 bis 83 qm | 13 300 DM |
| von 84 bis 90 qm | 14 200 DM |
| von mehr als 90 qm | 16 200 DM |
7. Nr. 6 Abs. 2 LBWB 1968 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
- (2) Für Miet- und Genossenschaftswohnungen, die für Bedienstete der Gruppen II und III bestimmt sind, können Annuitätshilfen aus Wohnungsfürsorgemitteln für solche Bankdarlehen (Nummer 4 AnhB 1967) bewilligt werden, deren Ursprungskapital folgende Beträge nicht übersteigt:
- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| bei einer Wohnfläche bis zu 60 qm | 20 200 DM |
| von 61 bis 68 qm | 21 500 DM |
| von 69 bis 75 qm | 24 000 DM |
| von 76 bis 83 qm | 26 800 DM |
| von 84 bis 90 qm | 29 400 DM |
| von mehr als 90 qm | 32 500 DM |
- (3) Neben den Annuitätshilfen zur Verbilligung von Bankdarlehen können Aufwendungsdarlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln bis zum Höchstbetrage von 2,55 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich bewilligt werden. Auf die Bewilligung und Gewährung dieser Aufwendungsdarlehen finden die Nummern 2 Abs. 2, 3, 5, 6, 9 Abs. 1 (ohne die Verweisung auf die Absätze 3 und 4), sowie die Nummern 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Absatz 5, 9 a, 10

und 11 AufwDB 1972 mit der Maßgabe Anwendung, daß das jeweils zu gewährende Aufwendungsdarlehen um 0,85 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zu verringern ist, wenn und solange die geförderte Wohnung von einem Bediensteten der Gruppe III bewohnt wird.

8. In Nummer 7 Abs. 1 Satz 2 LBWB 1968 wird die Zahl „1,80“ in „2,55“ geändert.
9. In Nummer 7 Abs. 1 Satz 3 LBWB 1968 wird die Verweisung auf „Abs. 2 Sätze 2 und 3“ durch die Verweisung auf „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
10. In Nummer 8 Abs. 1 Satz 1 LBWB 1968 wird hinter „Gruppe II“ eingefügt: „oder der Gruppe III“.
11. In Nummer 14 Abs. 4 LBWB 1968 wird hinter „Gruppe II“ eingefügt: „oder der Gruppe III“.
12. In Nummer 25 LBWB 1968 wird das Datum „29. Februar 1972“ in „31. März 1973“ geändert.

— MBl. NW. 1973 S. 627.

2374

Wohngeld

RdErl. d. Innenministers v. 30. 3. 1973
— VI C 2 — 4.081 — 400/73

- 1 Der RdErl. v. 9. 2. 1972 (SMBl. NW. 2374) wird in Nummer 7.3 wie folgt geändert und ergänzt:

- 1.1 Hinter die Überschrift „7.3 Erläuterungen und Weisungen“ wird eingefügt:

Zu § 3

Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts

Der Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts (§ 1093 BGB) ist antragsberechtigt für Mietzuschuß, wenn nach dem schuldrechtlichen Vertrag, der einem dinglichen Wohnungsrecht in der Regel zugrunde liegt, ein Entgelt in einer mietzinsähnlichen Form zu zahlen ist. Hat der Inhaber des Wohnungsrechts nach dem schuldrechtlichen Vertrag eine Belastung zu tragen, so ist er für einen Lastenzuschuß antragsberechtigt.

Sofern der Wohnungsberechtigte nach dem schuldrechtlichen Vertrag weder ein Entgelt in mietzinsähnlicher Form noch eine Belastung zu tragen hat, ist das Wohngeld zu versagen, weil laufende Aufwendungen für den Wohnraum nicht entstehen.

- 1.2 Hinter den Text „Zu § 3 Abs. 1 Satz 2“ wird eingefügt:

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 7

Pflegekinder und Kostkinder

(1) Ob ein in den Haushalt des Antragstellers aufgenommenes Kind als Pflegekind i. S. des § 4 Abs. 1 Nr. 7 Familienmitglied ist oder als Kostkind (Pensionskind) nicht zum Haushalt des Antragstellers rechnet, richtet sich nach den §§ 27 und 28 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG).

(2) Unterhaltsleistungen für ein Pflegekind, die nicht von den Pflegeeltern erbracht werden, sind als Einnahmen des Kindes bei der Ermittlung des Familieneinkommens zu berücksichtigen.

(3) Das für Kostkinder gezahlte Pflegegeld bleibt bei der Einkommensermittlung außer Betracht. Sofern darin ein Entgelt für die Erziehungs- und Pflegeleistungen der Pensionseltern enthalten ist, gehört dieses zum Familieneinkommen des Antragstellers.

- 1.3 An den Text „Zu § 5“ wird angefügt:

3. Dienstwohnungsvergütung

Mit RdSchr. v. 2. 12. 1971 — D II 4 — 221 234/5 — (GMBl. S. 572) hat der Bundesminister des Innern die Verwaltungsvorschriften über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung

vom 15. 10. 1962 (GMBI. S. 485) in der Fassung v. 4. 11. 1969 (GMBI. S. 486) und sein RdSchr. v. 11. 11. 1970 (GMBI. S. 638) dahingehend geändert, daß die von den Beamten, Angestellten und Arbeitern im Bundesdienst zu zahlende Dienstwohnungsvergütung soweit herabzusetzen ist, wie diesen Bediensteten Wohngeld (Mietzuschuß) zur Dienstwohnungsvergütung zustünde. Der Berechnung des fiktiven Mietzuschusses ist nicht das Familieneinkommen, sondern das Dienst- oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Der sich hiernach ergebende Mietzuschuß ist den für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung zuständigen Bundesbehörden auf entsprechende Anfrage mitzuteilen (RdSchr. d. Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen v. 20. 1. 1972 — II 2 — 30 08 70 —).

1.4 Der Text „Zu § 6“ erhält folgende Fassung:

1. Erträge für leerstehende Einliegerwohnungen

Die Regelung der Nummer 6.26 WoGVwv, wonach für leerstehende Räume ein Ertrag nicht anzusetzen ist, gilt auch für leerstehende Einliegerwohnungen.

2. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG)

Sonderleistungen, die der Wehrpflichtige gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe d USG als Ersatz von Aufwendungen für die Verpflichtung aus dem Bau von Eigenheimen erhält, sind Beiträge Dritter zur Aufbringung der Belastung i. S. des § 16 WoGV.

1.5 Hinter den Text „Zu § 6“ wird eingefügt:

Zu § 8 Abs. 1

Bezugsfertigkeit bei Umbau von Wohnräumen

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG gilt als Wohnungsbau durch Ausbau eines bestehenden Gebäudes auch der unter wesentlichem Bauaufwand durchgeführte Umbau von Wohnräumen, die infolge Änderung der Wohngeohnheiten nicht mehr für Wohnzwecke geeignet sind, zur Anpassung an die veränderten Wohngeohnheiten. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 26. 8. 1971 — VIII C 42.70 — (ZMR 1972 S. 87) ist ein Bauaufwand den Kosten nach als wesentlich anzusehen, wenn er etwa ein Drittel des für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwandes erreicht.

Sofern die genannten Voraussetzungen vorliegen, gelten die für den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit nach erfolgtem Umbau maßgebenden Höchstbeträge für Miete und Belastung.

Zu §§ 8 Abs. 2 und 16 Abs. 1

Besonderer Wohnbedarf für Behinderte und Freibeträge für besondere Personengruppen

Die in § 8 Abs. 2 und in § 16 Abs. 1 aufgeführten Begünstigungstatbestände schließen einander nicht aus. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind die Vergünstigungen nebeneinander zu gewähren.

1.6 Der Text „Zu § 8 Abs. 3“ wird wie folgt geändert:

a) Hinter Nummer 1 wird eingefügt:

2. Erhöhung der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder

Die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder hat sich auch dann erhöht, wenn ein Kind des Antragstellers kurz nach der Geburt stirbt. Die Vergünstigung des § 8 Abs. 3 ist dem Antragsteller auch in diesem Fall zu gewähren.

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

1.7 Der Text „Zu § 10“ wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Abs. 2 werden die Worte „12. September 1969 (GV. NW. S. 685/SGV. NW. 2020)“

ersetzt durch die Worte „21. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 14/SGV. NW. 2023)“.

b) Hinter Nummer 3 wird angefügt:

4. Sach- und Geldbezüge von Strafgefangenen

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung eines Strafgefangenen gehören nach den §§ 464 a und 465 StPO zu den von ihm zu tragenden Verfahrenskosten. Der Wert der Unterkunft und Verpflegung, die ein Familienmitglied während der Haftzeit erhält, sind daher nicht auf das Jahreseinkommen anzurechnen. Das Arbeitsentgelt des Strafgefangenen gehört hingegen zum anrechenbaren Einkommen.

5. Rentenerhöhungsbeträge

Nach § 13 des 15. Rentenanpassungsgesetzes (15. RAG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) bleiben bei den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen die Erhöhungsbeträge für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1972 beim Jahreseinkommen außer Betracht. Es kann davon ausgegangen werden, daß auch die nachfolgenden Rentenanpassungsgesetze eine entsprechende Regelung hinsichtlich der Erhöhungsbeträge für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember enthalten werden. Nummer 10.5 Buchstabe c WoGVwv ist deshalb mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Erhöhungsbeträge für den genannten Zeitraum beim Jahreseinkommen nicht anzurechnen sind. Dagegen verbleibt es hinsichtlich der Behandlung der Erhöhungsbeträge bei Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei der in Nummer 10.5 Buchstabe c WoGVwv getroffenen Regelung.

6. Wintergeld

Nach § 80 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 19. Mai 1972 (BGBl. I S. 791) wird Arbeitern in Betrieben des Baugewerbes, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind und die bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall Anspruch auf Schlechtwettergeld hätten, erstmals für die Wintermonate 1972/1973 Wintergeld für die Arbeitsstunden gewährt, die sie in der Förderungszeit leisten. Das Wintergeld beträgt zwei Deutsche Mark für jede Arbeitsstunde. Der Antrag auf das Wintergeld ist vom Arbeitgeber oder der Betriebsvertretung bis zum Ablauf einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach dem Ende der Förderungszeit zu stellen. Mit den Zahlungen des Wintergeldes ist demnach frühestens in den Monaten April/Mai eines jeden Jahres zu rechnen.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von Arbeitern in Betrieben des Baugewerbes, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind, können im Hinblick auf die erheblichen Schwankungen der Einnahmen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 die Einnahmen des letzten Kalenderjahres oder der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung zugrunde gelegt und damit die Wintergeldzahlungen für den letzten Winter berücksichtigt werden.

1.8 Hinter den Text „Zu § 10“ wird eingefügt:

Zu § 11

1. Geringe Einkünfte bei Gewerbetreibenden

Gewerbetreibende, die so geringe Einkünfte haben, daß sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind in der Regel zwar nicht buchführungspflichtig, wohl aber aufzeichnungspflichtig. Die Aufzeichnungspflicht erstreckt sich auf die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben, die dem Finanzamt in einem Umsatzsteuerheft nachzuwei-

sen sind. Durch Vergleich der Betriebseinnahmen (Umsatz) mit den Betriebsausgaben ergibt sich der Gewinn.

Bei Anträgen von Gewerbetreibenden mit geringen Einkünften wird daher empfohlen, sich den Gewinn vom zuständigen Finanzamt im Wege der Amtshilfe angeben zu lassen. Sollte das Finanzamt hierzu ausnahmsweise nicht in der Lage sein, so ist nach Nummer 10.1 Abs. 3 WoGVwv zu verfahren.

2. Einkommensermittlung bei selbständigen Landwirten

(1) Die Einkünfte selbständiger Landwirte, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind nach Nummer 11.3 Buchstabe b WoGVwv in Anlehnung an § 7 der 3. LeistungsDV-LA zu ermitteln, wenn der Gewinn nach dem Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (GDL) von einer sachverständigen Stelle festgestellt wird. Bestehen Zweifel, ob dem Einkommensteuerbescheid eine Gewinnermittlung nach dem GDL zugrunde liegt, ist eine Auskunft des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

(2) Die Einkünfte selbständiger Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind ebenfalls in Anlehnung an § 7 der 3. LeistungsDV-LA und in entsprechender Anwendung der Nummer 11.3 Buchstabe b WoGVwv zu ermitteln.

(3) Für die Gewinnermittlung nach § 7 der 3. LeistungsDV-LA sind nur die Absätze 1, 2, 3 mit Ausnahme des letzten Satzes und Absatz 5 dieser Vorschrift anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 5 der 3. LeistungsDV-LA vor, ist die örtlich zuständige Außenstelle der Landwirtschaftskammer oder des Landwirtschaftsverbandes um Amtshilfe bei der Berechnung des Gewinns zu ersuchen.

(4) Die Ermittlung des Ausgangsbetrages nach § 7 Abs. 3 Satz 1 der 3. LeistungsDV-LA ist wie folgt vorzunehmen:

1. Für die Berechnung des Ausgangsbetrages ist von dem Einheitswertbescheid für den landwirtschaftlichen Betrieb auszugehen. Diesen hat der Antragsteller vorzulegen.
2. Aus dem Einheitswertbescheid geht hervor, ob der Einheitswert nach der Regelbewertung oder nach der Mindestbewertung festgesetzt worden ist. Bei kleineren landwirtschaftlichen Betrieben ist im allgemeinen der Mindestwert festgesetzt worden.
3. Ist bei der Einheitsbewertung der Mindestwert festgesetzt worden, ist gemäß § 7 Abs. 2 der 3. LeistungsDV-LA anstelle des Einheitswertes der Wirtschaftswert des Betriebes zur Berechnung des Ausgangsbetrages anzusetzen. Der Wirtschaftswert ergibt sich aus dem Einheitswertbescheid; er ist die Differenz zwischen dem Einheitswert und dem Wohnungswert.
4. Ist der Einheitswert nach der Regelbewertung festgesetzt worden, ist er ungekürzt zur Berechnung des Ausgangsbetrages anzusetzen.
5. Ist für zugepachtete Flächen kein besonderer Einheitswert festgesetzt worden, ist das Produkt aus dem in dem Einheitswertbescheid des Antragstellers ausgewiesenen Hektarsatz und der Hektarzahle der zugepachteten Flächen zu ermitteln und dem Einheitswert des eigenen Betriebes hinzuzurechnen.
6. Ist auch der Hektarsatz für die Hauptfläche des Betriebes nicht bekannt, ist der durchschnittliche Hektarsatz der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde anzusetzen. Dieser ist bei dem zuständigen Finanzamt zu erfragen.
7. Es sind ausschließlich die Einheitswerte von 1935 oder die darauf beruhenden Fortschrei-

bungen maßgebend, weil die Vervielfältiger des § 7 Abs. 3 Satz 1 der 3. LeistungsDV-LA auf diese Einheitswerte abgestellt sind.

(5) Bei der Berechnung der Einkünfte nach Nummer 11.3 Buchstabe b WoGVwv in Verbindung mit § 7 der 3. LeistungsDV-LA ist wie folgt zu verfahren:

1. Der nach § 7 Abs. 3 Satz 1 der 3. LeistungsDV-LA ermittelte Ausgangsbetrag ist gemäß Nummer 11.3 Buchstabe b WoGVwv um 25 v.H. zu erhöhen. Erst danach sind gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 der 3. LeistungsDV-LA die Pacht- und Schuldzinsen abzuziehen, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Der so errechnete Betrag ergibt die für die Wohngeldberechnung maßgebenden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Sonstige Betriebsausgaben und Altenteilslasten dürfen von den nach Nummer 11.3 Buchstabe b WoGVwv in Verbindung mit § 7 der 3. LeistungsDV-LA ermittelten Einkünften nicht abgesetzt werden.

2. Falls die Gewährung von Mietzuschuß in Betracht kommt, ist diesen Einkünften nach Nummer 11.3 Buchstabe b WoGVwv der Mietwert der eigengenutzten Wohnung hinzuzurechnen. Dieser ist nach § 8 WoGV zu ermitteln. Mietwert i. S. des § 8 WoGV ist nicht der im Einheitswertbescheid im Falle der Mindestbewertung ausgewiesene Wohnungswert.

(6) Helfen zum Haushalt des Antragstellers rechnende Familienmitglieder entgeltlich im Betrieb mit, ist ihr Arbeitseinkommen bei der Ermittlung des Familieneinkommens nicht zu berücksichtigen, wenn das Jahreseinkommen des Betriebsinhabers in Anlehnung an § 7 der 3. LeistungsDV-LA berechnet wird. Dasselbe gilt für Altenteilsleistungen, die der Betriebsinhaber gegenüber Familienmitgliedern erbringt, die zu seinem Haushalt rechnen.

(7) Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich das folgende Berechnungsschema für die Einkunftsermittlung bei selbständigen Landwirten:

- 1 Ermittlung des zu berücksichtigenden Einheitswertes
 - 1.1 Einheitswert der gesamten land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen DM
 - 1.2 zuzüglich Einheitswert der zugepachteten Flächen = DM
 $\text{..... ha} \times \text{..... DM} = \text{..... DM}$
 (Hektarsatz der Hauptflächen)
 - 1.3 abzüglich Einheitswert der verpachteten Flächen = DM
 $\text{..... ha} \times \text{..... DM} = \text{..... DM}$
 (Hektarsatz der Hauptflächen)
 - 1.4 abzüglich Wohnungswert, wenn bei der Bewertung der Mindestwert festgesetzt worden ist DM
 - 1.5 maßgebender Einheitswert — bei Bewertung nach dem Mindestwert maßgebender Wirtschaftswert — DM
- 2 Berechnung der Einkünfte
 - 2.1 Ausgangsbetrag nach § 7 Abs. 3 Satz 1 der 3. LeistungsDV-LA DM/Monat
 - 2.2 zuzüglich 25 v.H. DM/Monat
 - 2.3 Jahresbetrag DM/Monat x 12 DM
 - 2.4 abzüglich Pacht- und Schuldzinsen DM
DM

- 2.5 — nur bei Mietzuschuß — zu-
 züglich Mietwert der eigen-
 genutzten Wohnung nach § 8
 WoGV DM/Monat x 12 = DM
- 2.6 Gesamtbetrag der Einkünfte DM

1.9 Hinter den Text „Zu § 12 Abs. 2“ wird eingefügt:

Zu § 14 Abs. 1 Nr. 2

Leistungen aus der Krankenversicherung für Landwirte
 In sinngemäßer Anwendung der unter Nummer 14.2 Buchstabe b WoGVwv getroffenen Regelung bezüglich der Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung bleiben bei der Einkommensermittlung auch folgende Leistungen nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) außer Betracht:

- Zuschüsse zu Zahnersatz, Hilfsmittel, Kuren nach § 13 Abs. 1, § 70 KVLG (vgl. Nummer 14.2 Buchstabe b/aa WoGVwv),
- Beitragsrückgewähr bei Nichtinanspruchnahme der Kasse nach § 15 KVLG (vgl. Nummer 14.2 Buchstabe b/bb WoGVwv),
- Entbindungskosten-Pauschbetrag nach §§ 25 und 33 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 KVLG (vgl. Nummer 14.2 Buchstabe b/cc WoGVwv),
- Mutterschaftsgeld als einmalige Leistung nach §§ 29 und 33 Abs. 2 Satz 2 KVLG (vgl. Nummer 14.2 Buchstabe b/dd WoGVwv),
- Sterbegeld nach § 37 KVLG (vgl. Nummer 14.2 Buchstabe b/ee WoGVwv),
- Leistungen der Krankenpflege nach § 13 Abs. 1 KVLG (vgl. Nummer 14.2 Buchstabe b/ff WoGVwv),
- Leistungen zur Hilfe und Wartung nach § 18 sowie zur Betriebs- und Haushaltshilfe nach § 34 KVLG (vgl. Nummer 14.2 Buchstabe b/gg WoGVwv).

Auf das Einkommen anzurechnen sind dagegen das Krankengeld nach § 19 KVLG und das Mutterschaftsgeld nach den §§ 27 und 28 KVLG (vgl. Nummer 14.2 Buchstabe b Abs. 2 WoGVwv).

Die vorstehende Regelung hat der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen in seinem RdSchr. v. 5. 12. 1972 — II 2 — 30 08 102 — bekanntgegeben.

Zu § 14 Abs. 1 Nr. 17

Behandlung der Leistungen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ bei der Einkommensermittlung

Nach § 21 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018) sind die Leistungen nach den §§ 14 und 15 des genannten Gesetzes einkommensteuerfrei und bleiben bei der Ermittlung des Einkommens (§§ 9 ff.) und des Vermögens (§ 20) außer Betracht. Für Renten gilt dies jedoch nur in Höhe des Betrages, den der Behinderte als Grundrente erhalten würde, wenn er nach dem Bundesversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung versorgungsberechtigt wäre (RdSchr. des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen v. 10. 11. 1972 — II 2 — 30 08 83 —).

1.10 Der Text „Zu § 14 Abs. 1 Nr. 18“ erhält folgende Fassung:

- Höhe des außer Betracht bleibenden Betrags der Erziehungsbeihilfe

Der in Nummer 14.18 Buchstabe c (bb) WoGVwv festgesetzte Betrag von 100,— DM gilt für einen

Auszubildenden, der im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebt und die Ausbildungsstätte täglich von der Wohnung aus erreicht. Er umfaßt den nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten Anteil der Erziehungsbeihilfe und die in der Bedarfsberechnung ausgewiesenen anteiligen Kosten für die Unterkunft. Ergibt sich aus der Bedarfsberechnung für die Erziehungsbeihilfe, daß die tatsächlichen Aufwendungen hierfür höher sind, ist der nachgewiesene Betrag bei der Einkommensermittlung außer Betracht zu lassen. Ist in der Bedarfsberechnung ein Betrag für die Unterkunft an einem auswärtigen Ausbildungsort (zur Zeit 90,— bis 130,— DM) ausgewiesen, ist dieser zusätzlich außer Betracht zu lassen (RdSchr. d. Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen v. 31. 7. 1972 — II 2 — 30 10 17 — 14.18 —).

2. Ausbildungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Zu den Hilfen in besonderen Lebenslagen gemäß Abschnitt 3 BSHG gehört auch die Ausbildungshilfe (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BSHG). Nach § 14 Abs. 1 Nr. 18 sind die in der Ausbildungshilfe enthaltenen Wohnkosten nicht als Einkommen anzurechnen. Die in Nummer 14.9 Buchstabe b (hh) WoGVwv hinsichtlich der Ausbildungshilfe nach dem BSHG getroffene Regelung ist nicht mehr anzuwenden (RdSchr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 14. 2. 1973 — II 2 — 30 10 17 — 14.9 —).

1.11 Hinter den Text „Zu § 14 Abs. 1 Nr. 18“ wird eingefügt:

Zu § 14 Abs. 1 Nrn. 28 und 29

Behandlung der Leistungen nach § 301 b LAG bei der Einkommensermittlung

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben von den Leistungen in außergewöhnlichen Härtefällen nach § 301 b LAG, eingefügt durch das 26. AndGLAG vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1537), außer Betracht:

- der halbe Betrag der Beihilfe zum Lebensunterhalt nach § 14 Abs. 1 Nr. 29 in Verbindung mit Nummer 14.29 Buchstabe b (cc) WoGVwv,
- in vollem Umfang die Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 1 Nr. 28 in Verbindung mit Nummer 14.28 Buchstabe a WoGVwv,
- in vollem Umfang Darlehen zum Existenzaufbau und zur Beschaffung von Wohnraum nach Nummer 10.5 Buchstabe a WoGVwv,
- in vollem Umfang die einmaligen Beihilfen anderer Art, die gewährt werden, wenn nur hierdurch die Härte beseitigt werden kann, nach § 14 Abs. 1 Nr. 28 in Verbindung mit Nummer 14.28 Buchstabe b (aa) WoGVwv.

(RdSchr. d. Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen v. 20. 10. 1972 — II 2 — 30 08 21 —).

1.12 Hinter den Text „Zu § 15“ wird eingefügt:

Zu § 16

Freibetrag bei laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Erfüllt ein zum Haushalt des Antragstellers rechendes Familienmitglied die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrages nach § 16, kann dieser von dem als sein Einkommen zu ermittelnden Anteil der gemäß § 11 BSHG gewährten laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt abgezogen werden, auch wenn die für die Bedarfsgemeinschaft bestimmten Sozialhilfeleistungen nur als einheitlicher Betrag festgesetzt sind und an den Haushaltsvorstand ausgezahlt werden.

Zu § 16 Abs. 1

Besonderer Wohnbedarf für Behinderte und Freibeträge für besondere Personengruppen

Auf die Erläuterung und Weisung „Zu §§ 8 Abs. 2 und 16 Abs. 1“ wird verwiesen.

1.13 An den Text „Zu § 16 Abs. 1 Nr. 1“ wird angefügt:

3. Empfänger einer vorläufigen Erwerbsunfähigkeitsrente

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen wird eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder eine erhöhte Witwenrente auf Zeit für längstens zwei Jahre gewährt, wenn begründete Aussicht besteht, daß die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein wird (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG). Die Rente auf Zeit kann wiederholt gewährt werden, jedoch nicht über die Dauer von vier Jahren seit dem ersten Rentenbeginn hinaus. Da die Vergünstigung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 jedoch ausdrücklich davon abhängt, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend besteht, kann sie Beziehern einer Rente auf Zeit nicht gewährt werden.

(2) Nach § 1585 Abs. 1 RVO kann für einen Verletzten in den ersten zwei Jahren nach dem Unfall vorläufig eine Entschädigung festgestellt werden, wenn wegen möglicher Änderung der Verhältnisse die Rente ihrer Höhe nach noch nicht als Dauerrente festgestellt werden kann. Empfängern einer vorläufigen Unfallrente ist der Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu gewähren.

(RdSchr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 26. 1. 1973 — II 2 — 30 09 30 — 16 —).

4. Empfänger von Renten aus der Kriegsofferversorgung

In der Kriegsofferversorgung wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem schädigungsbedingten Verlust an körperlichem, seelischem und geistigem Vermögen beurteilt. Die Bewertung orientiert sich damit nicht an der tatsächlichen Erwerbstätigkeit des Beschädigten. Deshalb ist es durchaus möglich, daß der Rentenempfänger trotz einer im Rentenbescheid des Versorgungsamtes festgesetzten Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 50 v.H. voll berufstätig ist. Daher haben Empfänger von Beschädigtenrenten nach § 30 BVG unabhängig von der ausgeübten Berufstätigkeit einen Anspruch auf Gewährung des Freibetrages nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, wenn in dem Bescheid eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v.H. festgesetzt worden ist (RdSchr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 26. 1. 1973 — II 2 — 30 09 30 — 16 —).

1.14 Der Text „Zu § 21“ wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

(4) Gemäß § 60 Abs. 1 BAföG gelten alle Bewilligungsbescheide, die aufgrund der in § 59 Abs. 2 und 3 BAföG aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergangen sind, mit Wirkung vom 1. 10. 1971 für die Dauer ihrer Gültigkeit als Bewilligungsbescheide aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften bleiben also nur im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes weiter wirksam. Als eigenständige Leistungsvorschriften sind sie mit Ablauf des 30. 9. 1971 untergegangen. Es besteht hiernach keine Möglichkeit mehr, außerhalb des Bundesausbildungsförderungsgesetzes Studienbeihilfen zu gewähren. Dem steht auch nicht § 60 Abs. 2 BAföG entgegen. Hierin wird zur Wahrung des Besitzstandes lediglich bestimmt, daß ein

Studierender, dem bisher aufgrund der in § 59 Abs. 2 und 3 BAföG aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften höhere Leistungen gewährt wurden, als sie ihm nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zustehen, weiterhin diese höheren Leistungen erhalten soll.

Im Hinblick hierauf können die nach § 60 Abs. 2 BAföG errechneten Förderungsbeihilfen nicht anders behandelt werden wie die Beihilfen, die nach § 13 BAföG gewährt werden. Die Leistungen für die Unterkunft, die in den nach § 60 Abs. 2 BAföG errechneten Förderungsbeihilfen enthalten sind, stellen demnach dem Wohngeld vergleichbare Leistungen dar, auf die § 21 in Verbindung mit Nummer 21.1 Buchstabe a WoGVw anzuwenden ist.

1.15 Der Text „Zu § 23“ erhält folgende Fassung:

1. Zuständigkeit im Widerspruchsverfahren

Den nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1968 (GV. NW. S. 338), — SGV. NW. 237 — und den nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 1972 (GV. NW. S. 28), — SGV. NW. 237 — zuständigen Bewilligungsbehörden sind die Wohngeldangelegenheiten als weitere Aufgabe auf dem Gebiet des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens übertragen worden. Nach § 26 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung in Verbindung mit § 3 Nr. 6 und § 8 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen übt der Innenminister die Aufsicht über die Bewilligungsbehörden für Wohngeld aus, die damit über Widersprüche gegen ihre Bescheide nach § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO selbst entscheiden.

2. Antragsrecht der Sozialhilfeträger

Der Sozialhilfeträger kann den Wohngeldanspruch bereits vor der Antragstellung durch den Sozialhilfeempfänger gemäß § 90 BSHG auf sich überleiten. Mit der Überleitung geht das Antragsrecht des § 23 auf den Sozialhilfeträger über (BVerwG, Urt. v. 25. 10. 1972 — VIII C 127.71 —).

1.16 Hinter den Text „Zu § 23“ wird eingefügt:

Zu § 25

Auskunftspflicht der Bewilligungsbehörden für Wohngeld gegenüber den Finanzämtern

Nach § 188 der Reichsabgabenordnung (AO) sind alle Behörden verpflichtet, den Finanzämtern jede zur Durchführung der Besteuerung dienliche Hilfe zu leisten, insbesondere Einsicht in ihre Bücher zu gewähren. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur dann, wenn die Anwendung des § 188 AO in einem anderen Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist. Da jedoch das Zweite Wohngeldgesetz keine derartigen Ausnahmeregelungen enthält, findet § 188 AO auch im Verhältnis der Wohngeldbehörden zu den Finanzämtern Anwendung. Einer Zustimmung der Wohngeldempfänger zur Auskunftserteilung bedarf es nicht (RdSchr. d. Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen v. 25. 7. 1972 — II 2 — 30 08 87 —).

1.17 Der Text „Zu § 27“ erhält folgende Fassung:

1. Anteilige Wohngeldzahlung

Ein Anspruch auf Wohngeld besteht nur für Wohnraum, der tatsächlich benutzt wird. Ist die Miete oder Belastung nur für einen Teil eines Monats aufzubringen (z. B. bei Bezug der Wohnung im Laufe des Monats), ist nur die anteilige Miete oder Belastung für die Tage des Monats, an denen die Wohnung benutzt wird, bei der Berechnung des Wohngeldes für diesen Monat zu berücksichtigen. Beginn oder Ende des Bewilligungszeitraumes werden hierdurch nicht berührt.

2. Bewilligungszeitraum bei Wehrpflichtigen

Wird einem Wehrpflichtigen Wohngeld bewilligt, ist der Bewilligungszeitraum in der Regel für die Dauer des Grundwehrdienstes festzusetzen.

1.18 Der Text „Zu § 28 Abs. 1 Satz 3“ wird wie folgt geändert:

- a) Der Text erhält die Absatzbezeichnung (1).
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Stellt der Ehegatte des verstorbenen Wohngeldempfängers nach dessen Tod einen Antrag, so handelt es sich hierbei um einen Erstantrag, über den vom Ersten des Monats an zu entscheiden ist, in dem der Antrag gestellt wurde. Ragt der erste Bewilligungszeitraum in einen Zahlungsabschnitt hinein, für den der verstorbene Wohngeldempfänger noch Wohngeld erhalten hat, so sind die bereits gezahlten Beträge im Hinblick auf § 18 Satz 1 auf das neue Wohngeld anzurechnen.

1.19 Hinter den Text „Zu § 28 Abs. 1 Satz 3“ wird eingefügt:

Zu § 29

Erhöhung des Wohngeldes wegen Verringerung des Familieneinkommens

Wird während des laufenden Bewilligungszeitraums der Nachweis erbracht, daß ein Familienmitglied die Voraussetzungen nach § 16 erfüllt, so führt dies zu einer Verringerung des der Berechnung zugrunde gelegten Familieneinkommens. Das Wohngeld ist demnach unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 1 Nr. 3 zu erhöhen.

2 Folgende nicht veröffentlichte Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

- RdErl. v. 17. 4. 1972 — VI C 2 — 4.081 — 898/72
- RdErl. v. 15. 5. 1972 — VI C 2 — 4.081 — 1271/72
- RdErl. v. 16. 10. 1972 — VI C 2 — 4.081 — 2717/72
- RdErl. v. 14. 12. 1972 — VI C 2 — 4.08 — 2933/72.

— MBl. NW. 1973 S. 628.

26

Ausländerrecht

Gebühren für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an ausländische Ehegatten deutscher Staatsangehöriger

RdErl. d. Innenministers v. 4. 4. 1973 —
I C 3/43.543

In letzter Zeit ist mehrfach die Frage aufgeworfen worden, wie Anträge von ausländischen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in gebührenrechtlicher Hinsicht behandelt werden sollen.

Grundlage für die Erhebung, die Ermäßigung und den Erlaß von Gebühren ist die Gebührenverordnung zum Ausländergesetz (GebVAuslG) vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1012). Nach § 5 GebVAuslG können zur Wahrung erheblicher Belange Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister des Innern vertrete ich die Auffassung, daß die staatliche Verpflichtung zur Bewahrung und Förderung von Ehe und Familie einen erheblichen Belang im Sinne des § 5 GebVAuslG darstellt.

Es wird deshalb empfohlen, ausländischen Ehegatten von deutschen Staatsangehörigen die Gebühren für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis generell zu erlassen.

— MBl. NW. 1973 S. 633.

6300

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973
(MBl. NW. S. 214)

Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände

Folgende Berichtigungen sind vorzunehmen:

Seite 217

In der rechten Spalte muß es in der 10. Zeile von unten richtig heißen „Erwerbscharakter“;

in der 8. Zeile von unten ist einmal das Wort „Weiter“ zu streichen.

Seite 218

In Nr. 7.32 muß es im 3. Satz richtig heißen „Fallen in engem ...“.

Seite 218

Bei Nr. 7.41 ist die Zahl „6.31“ durch die Zahl „7.31“ zu ersetzen.

Seite 219

In Nr. 8.13 Buchst. d) ist „5.4“ durch „6.4“ zu ersetzen.

Seite 226

In der Kopfspalte muß es richtig heißen

„Hauptgruppe, Gruppe, Untergruppe, Bezeichnung“

Seite 227

Bei den Hinweisen zu Abschnitt 01 ist hinter dem Wort „Rechnungsprüfungen“ ein Komma zu setzen.

Seite 229

Der Hinweis bei Unterabschnitt (034) gehört zu „Verwaltung der Gebühren, die auf ...“.

Seite 229

Bei Unterabschnitt (035) muß es richtig heißen „... Ausübung von Vorkaufsrechten, Bestellung von ...“.

Seite 229

Hinter dem letzten Wort der Hinweise zu Unterabschnitt (050) ist der Punkt zu streichen.

Seite 231

Bei den Hinweisen zu UA (205) ist die Zahl „291“ durch die Zahl „290“ zu ersetzen.

Seite 232

Bei den Hinweisen zu UA 291 ist die Zahl „292“ durch die Zahl „291“ zu ersetzen.

Seite 232

Bei Abschnitt 26 muß es richtig heißen „... sie werden im allgemeinen von nicht mehr berufsschulpflichtigen Jugendlichen ...“.

Seite 232

Bei Abschnitt 27 muß es richtig heißen „Schulen für Blinde ...“.

Seite 233

Bei Unterabschnitt 310 muß es richtig heißen „... Naturmuseum und Forschungsinstitut Senckenberg ...“.

Seite 236

Bei Unterabschnitt 408 ist der Absatz „Eigenunfallversicherung als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach Landesrecht (nur bei Städten über 500 000 Einwohnern)“ zu streichen.

Seite 236

Bei Abschnitt 41 muß es richtig heißen „... wenn diese Mittel zur Durchführung von individuellen ...“.

Seite 237

Bei den Hinweisen zu Unterabschnitt 410 ist der Doppelpunkt hinter dem Wort „Ungarn“ zu streichen.

Seite 240

Bei Unterabschnitt 452 muß es richtig heißen „... einschließlich der Erstattungen hierfür ...“.

Seite 241

Vor der Bezeichnung „Sonstige Jugendfürsorge für Zugewanderte“ ist als Unterabschnitt die Zahl „455“ einzufügen.

Seite 241

Bei den Hinweisen zu Unterabschnitt 456 ist hinter dem Wort „Förderung“ eine Klammer einzufügen.

Seite 246

Bei Abschnitt 65 ist das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ zu ersetzen.

Seite 247

Bei Unterabschnitt (770) ist das Komma hinter dem Wort „Kraftwagenhallen“ zu streichen.

Seite 248

Bei Abschnitt 82 ist der waagerechte Strich hinter dem Wort „Untergrundbahnen“ durch ein Komma zu ersetzen.

Seite 249

Bei Abschnitt 91 ist der Halbsatz hinter dem Wort „Sonderrücklagen“ zu streichen.

Seite 251

Bei den Hinweisen zu Untergruppe 051 ist die Zahl „351“ durch die Zahl „361“ zu ersetzen.

Seite 254

Bei Untergruppe 160 ist die Klammer hinter dem Wort „Unterhaltssicherung“ durch ein Komma zu ersetzen.

Seite 256

Bei Gruppe 21 ist unter „Gewinnanteile des Gesellschafters“ das Wort „Rückvergütungen“ einzufügen.

Seite 257

Bei Untergruppe 263 ist der Halbsatz „z. B. durch eigene Zusatzversorgungskassen“ zu streichen.

Seite 258

Unter Gruppe 37 ist einzufügen

„39 Abwicklung der Vorjahre
Rechnungstechnische Abwicklung von
Fehlbeträgen“

Seite 259

In Absatz 2 der Hinweise zu Gruppe 41 muß es richtig heißen „... und Baunutzungsplanskizzen werden als Nebenkosten dem Unterhaltungsaufwand oder den ...“.

Seite 261

Die Untergruppe „440“ und das Wort „Beamte“ sind zu streichen.

Seite 262

Bei Gruppe 50 wird im vorletzten Absatz in der Klammer die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt;

bei Gruppe 52 wird im ersten Absatz die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt;

bei Gruppe 51 wird unter Nr. 3 der Hinweise das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ und die Zahl „673“ durch die Zahl „672“ ersetzt.

Seite 263

Bei Gruppe 53 wird unter „Hinweise“ die Zahl „936“ durch die Zahl „935“ ersetzt;

bei Gruppe 54 muß es im 2. Absatz unter „Reinigung ...“ richtig heißen „oder“.

Seite 264

Bei Gruppe 55 wird unter Nr. 2 der Hinweise die Zahl „936“ durch die Zahl „935“ ersetzt.

Seite 266

Bei Untergruppe (650) ist der Absatz von „Sonstige Sachausgaben, die nicht ...“ bis „Schulfeiern, sonstige Schulveranstaltungen“ herauszunehmen und bei Gruppe 57—63 hinter dem Wort „Schülerbücherei“ einzuordnen.

Seite 268

Bei den Hinweisen zu Gruppe 70 ist hinter der Zahl „7“ einzufügen „und 8“.

Seite 275

Bei Gruppe 94, 95, 96 muß es richtig heißen „Zu den Baumaßnahmen gehören weiter alle Baunebenkosten wie Vergütungen für ...“

Seite 275

Bei den Hinweisen zu Untergruppe 935 muß es richtig heißen „... Vermögenshaushalt zu buchen, s. Nr. 7 der Verwaltungsvorschriften“.

Seite 259—277

In der Kopfspalte ist jeweils das Wort „Einnahmearten“ durch das Wort „Ausgabearten“ zu ersetzen.

— MBl. NW. 1973 S. 633.

8300

Kinderzuschlag nach § 33 b BVG und Waisenrente nach § 45 BVG nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei Teilnahme an Maßnahmen im Sinne der §§ 41 und 47 AFG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 3. 1973 — II B 2 — 4206/4228.1 (12/73)

Während einer Berufsausbildung sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Kinderzuschlag gemäß § 33 b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe a BVG und die Waisenrente gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a BVG nur dann zu gewähren, wenn die Ausbildung nicht mit der Zahlung von Dienstbezügen, Arbeitsentgelt oder sonstigen Zuwendungen in entsprechender Höhe verbunden ist. Zu der Frage, ob Leistungen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Fortbildung und Umschulung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) gewährt werden, als „sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe“ anzusehen sind, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Die Summe aller Leistungen, die den Teilnehmern an Fortbildungsmaßnahmen nach § 41 AFG und Umschulungsmaßnahmen nach § 47 AFG gewährt werden, erreichen im wesentlichen das im bisher ausgeübten Beruf erzielte Nettoeinkommen. Der Bundesminister des Innern vertritt deshalb die Ansicht, daß die Voraussetzung für die Gewährung des Kinderzuschlages nach § 18 Bundesbesoldungsgesetz, der gleiche Anspruchsvoraussetzungen wie die §§ 33 b und 45 BVG enthält, nicht erfüllt sei, weil es sich bei den Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz um „sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe“ handele. Auch nach dem Bundeskindergeldgesetz wird in den genannten Fällen kein Kindergeld gewährt.

Soweit Berufsausbildung im Sinne des § 33 b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe a BVG und des § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a BVG vorliegt, bitte ich im Interesse einer Gleichbehandlung, die den Teilnehmern an Fortbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahmen gewährten Leistungen ebenfalls als „sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe“ zu werten und Kinderzuschlag bzw. Waisenrente zu versagen.

Leistungen, die anlässlich einer beruflichen Ausbildung nach § 40 AFG gewährt werden, sind dagegen keine „Zuwendungen in entsprechender Höhe“.

— MBl. NW. 1973 S. 634.

II.

Innenminister

Personenstandswesen

Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter

RdErl. d. Innenministers v. 4. 4. 1973 —
I B 3/14 — 66.11

In der Zeit vom 27. 8. bis 1. 9. 1973 wird im Hause der Standesbeamten in Bad Salzschlirf eine Sonderschulungswoche für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter aus dem Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Im Rahmen dieser Sonderveranstaltung wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung des Standesämter, eingehend behandelt. Da diese Tätigkeit umfangreiche Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts sowie des internationalen Privatrechts erfordert, erscheint es mir notwendig, daß eine möglichst große Zahl der Sachbearbeiter der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Dezernenten und Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten turnusmäßig an dieser Sonderschulungswoche teilnimmt.

Den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird daher empfohlen, die mit der Wahrnehmung der Standesamtsaufsicht betrauten Bediensteten zu diesem Lehrgang zu entsenden. Anmeldungen sind bis zum 16. 7. 1973

- a) für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln
an den Fachverband der Standesbeamten
Nordrhein e. V.

4 Düsseldorf
Rosenstraße 10

- b) für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold,
Münster
an den Fachverband der Standesbeamten
Westfalen-Lippe
z. Hd. Herrn Stadtoberamtmann a. D. Fritz Janiesch
435 Recklinghausen
Saarstraße 40

zu richten. Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten: Name, Vorname, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

Der Bundesverband der Standesbeamten in Frankfurt (Main), der im Einvernehmen mit mir die Sonderschulungswoche durchführt, wird die Teilnehmer an diesem Lehrgang rechtzeitig benachrichtigen.

Die Gebühr für den Lehrgang beträgt 199,— DM. In diesem Betrag sind die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie die Teilnehmergebühr enthalten. Wegen der reisekostenrechtlichen Erstattung weise ich auf meinen RdErl. v. 7. 5. 1968 (SMBl. NW. 211) zu § 20 DA hin.

— MBl. NW. 1973 S. 635.

Innenminister

Finanzminister

Sozialversicherung der Arbeitnehmer des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 7.80.00 —
18/73 — u. d. Finanzministers — B 6000 — 1 — IV 1 —
v. 30. 3. 1973

Nach den §§ 3—6 der Datenerfassungs-Verordnung (DEVO) vom 24. November 1972 (BGBl. I S. 2159) sind für die Anmeldung und die Abmeldung der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung sowie für sonstige, im einzelnen genannte Meldungen Vordrucke vorgeschrieben, die teilweise verschlüsselt ausgefüllt werden. Die Felder „Angaben zur Tätigkeit“, die zu den zu verschlüsselnden zählen, brauchen gemäß § 24 DEVO bis zum 31. Dezember 1973 von den Arbeitgebern Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nicht ausgefüllt zu werden.

Es hat sich gezeigt, daß bei einem Freilassen dieser Felder die Belege bei der maschinellen Verarbeitung nur mit erheblichem Mehraufwand von denen unterschieden

werden können, in denen diese Felder aus unberechtigten Gründen von anderen Arbeitgebern nicht ausgefüllt wurden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat deshalb darum gebeten, daß Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bis 31. Dezember 1973 die Felder „Angaben zur Tätigkeit“ in „A“ mit „999“ und in „B“ mit „99“ ausfüllen.

Wir bitten um Beachtung.

— MBl. NW. 1973 S. 635.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Anmeldung vitaminisierter Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 3. 1973 — VI B 4 — 42.01.51

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (RGBl. I S. 538) sind folgende vitaminisierte Lebensmittel bei mir angemeldet worden:

„Familientee (Kräutertee-Getränk)“

„Pfefferminztee-Getränk“

Anmelder: Fa. Krüger GmbH & Co KG
507 Bergisch Gladbach, Meisenweg 2

„Vitabis — Wachstumsnahrung für Kinder“

Anmelder: Fa. Eduard de Beukelaer KG
4152 Kempen/Ndrh. 1, Arnoldstr. 62

„Top-frisch“

Anmelder: Fa. Kanold GmbH, Süßwarenfabrik
401 Hilden, Verbindungsstr. 27

„Schlanko-Lan“

Anmelder: Fa. Bübchen-Werk Ewald Hermes
477 Soest, Coesterweg 37

„Euca“

„Schwarze Johannisbeere“

„Lakritzonal“

Anmelder: Fa. Edmund Münster
4 Düsseldorf, Hildebrandstr. 4

— MBl. NW. 1973 S. 635.

Kultusminister

Ferienordnung für das Jahr 1974

RdErl. d. Kultusministers v. 27. 3. 1973 —
II C 4.36 — 70/0 — 669/73

Für das Jahr 1974 werden die Ferien für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Ostern	Montag 8. 4. 74	Samstag 27. 4. 74
Pfingsten	Samstag 1. 6. 74	Dienstag 4. 6. 74
Sommer	Donnerstag 25. 7. 74	Samstag 7. 9. 74
Herbst	Montag 21. 10. 74	Samstag 26. 10. 74
Weihnachten	Montag 23. 12. 74	Mittwoch 8. 1. 75

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

— MBl. NW. 1973 S. 635.

Landeswahlleiter**Landeswahlausschuß****Berufung der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 4. 1973 —
I B 1/20 — 11.75.12

Der Landtag hat gemäß § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 (GV. NW. S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) — SGV. NW. 1110 — an Stelle der aus dem Landtag ausgeschiedenen Herren Dr. Horst Waffenschmidt und Dr. Heinz Nehrling

Herrn Dr. Ottmar Pohl,
5000 Köln, De-Gasperi-Str. 12
und

Herrn Dr. Dieter Haak,
5800 Hagen, Willdestr. 22

als Beisitzer in den Landeswahlausschuß berufen.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 16. 10. 1970
(MBL. NW. S. 1822)

— MBL. NW. 1973 S. 636.

Personalveränderungen**Ministerpräsident**

Es ist ernannt worden:

Ministerialrat Dr. J. F. Hessing
zum Leitenden Ministerialrat.

— MBL. NW. 1973 S. 636.

Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen

Es ist ernannt worden:

Ministerialrat Ch. Schmidt-Brücken
zum Leitenden Ministerialrat.

— MBL. NW. 1973 S. 636.

I.

283

Umweltschutz**Tag der Umwelt am 5. Juni jeden Jahres
Verbreitung des UN-Umweltemblems**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — III B 5 8880 —, d. Chefs der Staatskanzlei — III A 5 —, d. Innenministers — V C 3 — 875 —, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — I A 8 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III/A 4 — 46 — 00 — v. 13. 4. 1973

1. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat auf Vorschlag der UN-Konferenz über die menschliche

Umwelt vom 5. bis 16. 6. 1972 in Stockholm während ihrer letzten Sitzungsperiode den 5. Juni zum „Tag der Umwelt“ (World Environment Day) erklärt und die Regierungen der Welt aufgefordert, in jedem Jahr an diesem Tag besondere Aktivitäten zu entfalten, die zur Vertiefung des Umweltbewußtseins führen können.

Die Landesregierung begrüßt und unterstützt die Proklamation des 5. Juni zum „Tag der Umwelt“. Die nachgeordneten Landesbehörden werden gebeten, diesen Tag durch besondere Aktivitäten in geeigneter Weise (wie z. B. durch ad hoc-Sitzungen von Beiräten und ähnlichen Gremien, offizielle Eröffnung umweltfreundlicher Einrichtungen, Veranstaltung von Ausstellungen) in seiner Bedeutung für die Stärkung des Umweltbewußtseins hervorzuheben. Gemeinschaftliche Aktionen mit anderen Stellen haben Vorrang vor Einzelaktionen.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, deren Wirkungskreis betroffen ist, wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

2. Auf Aktivitäten aus Anlaß des Tages der Umwelt sollte entsprechend einer Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und allen Landesregierungen durch Verwendung des nachstehend abgebildeten UN-Umweltzeichens besonders hingewiesen werden. Darüber hinaus erscheint es der Landesregierung wünschenswert, dem Gedanken des Umweltschutzes in der Öffentlichkeit dadurch großen Nachhall zu verschaffen, daß staatliche und kommunale Behörden das UN-Umweltemblem im einschlägigen Geschäftsverkehr verstärkt verwenden. Entsprechend der Bund-Länder-Vereinbarung ist die Anwendung des Zeichens zu kommerziellen Zwecken nicht gestattet.



— MBL. NW. 1973 S. 636.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Eltsabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.